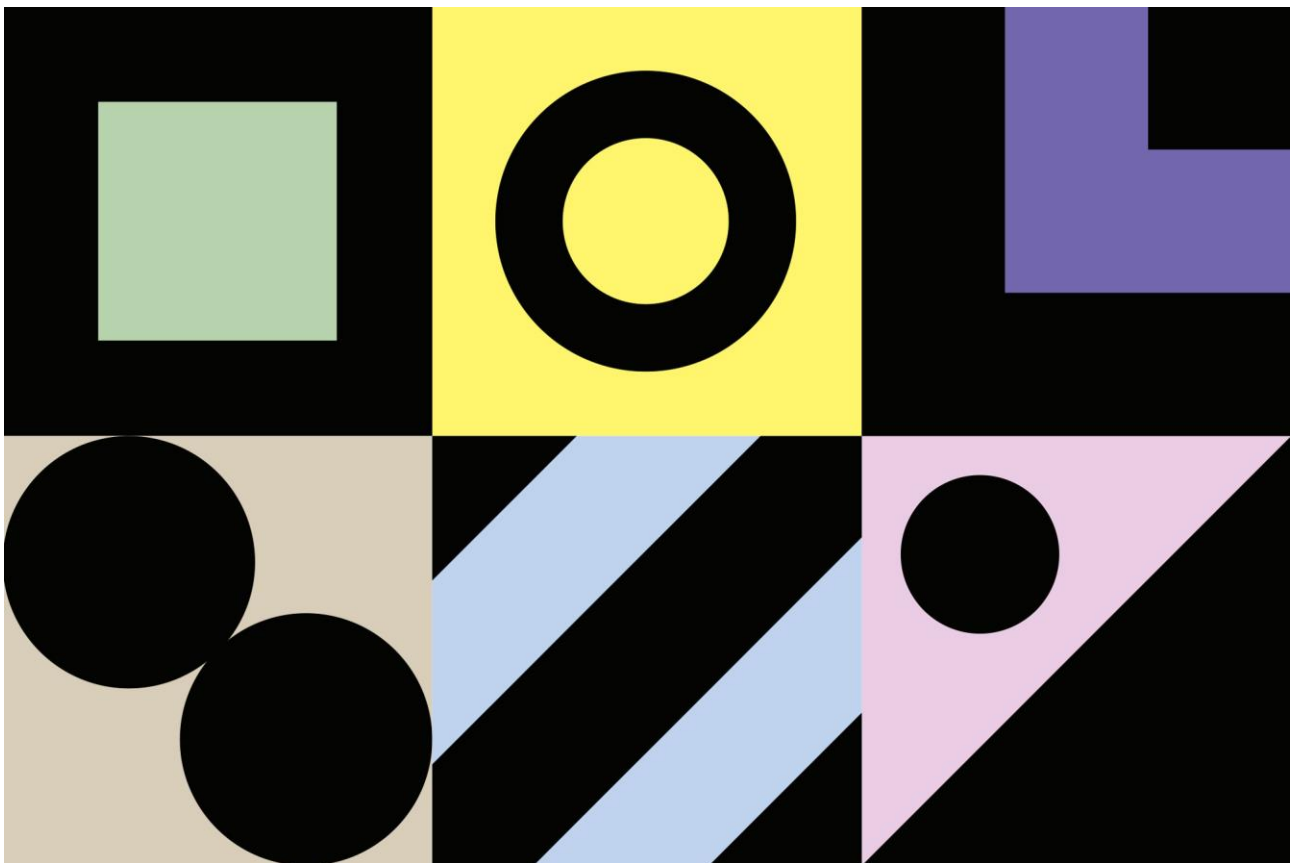


Hochschulordnung



Erster Abschnitt

Name, Aufgaben und Rechtsstellung

§ 1 Name

§ 2 Aufgaben

§ 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung und Transfer, Lehre und Studium

§ 4 Rechtsstellung

Zweiter Abschnitt

Aufbau und Organisation

§ 5 Mitglieder und Angehörige

§ 6 Organe, Gremien

§ 7 Hochschulkonferenz

§ 8 Senat

§ 9 Aufgaben des Senats

§ 10 Präsidium

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

§ 12 Präsidentin/Präsident

§ 13 Kanzlerin/Kanzler

§ 14 Kuratorium

§ 15 Fakultät und Fachgebiete, Institut für Kunstwissenschaft, kunstwissenschaftliches Begleitstudium

§ 16 Fachgebietsleitung, Fachgebietsrat, Institutsleitung, Institutsrat

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

§ 18 Beauftragte/Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 19 Regelung in Konfliktfällen

§ 20 studentische Selbstverwaltung

Dritter Abschnitt

Hochschulpersonal

§ 21 künstlerische, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

§ 22 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

Vierter Abschnitt

Grade, Studium, Prüfungen

§ 23 Hochschulgrade

§ 24 Immatrikulation, Studienzeit, Exmatrikulation

§ 25 Prüfungen

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26 Schlussbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT NAME, AUFGABEN UND RECHTSSTELLUNG

§ 1 Name

Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte private Kunsthochschule und trägt den Namen:

Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen

University of Fine Arts Essen

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der HBK Essen ist die Pflege der Künste, insbesondere die Pflege der bildenden Künste und der kunstbezogenen Wissenschaften, durch Lehre, Studium, Kunstausbübung und künstlerische wie kunstwissenschaftliche Entwicklungs- und Forschungsvorhaben. Die Studienprogramme an der HBK Essen bereiten auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Lehre und Studium sollen auch zu einem sozialen, verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigen.
- (2) Die HBK Essen berücksichtigt und fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kunsthochschule. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Sie wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern.
- (3) Die HBK Essen sieht eine ihrer Aufgaben in der Schaffung attraktiver weiterbildender Studienangebote für berufserfahrene Studieninteressentinnen/-interessenten. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (4) Die HBK Essen fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Kunsthochschulen. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.
- (5) Die HBK Essen unterstützt die Entwicklung zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach. Zur Umsetzung dieses Auftrags beschließt der Senat auf Vorschlag des Kuratoriums entsprechende Leitlinien.
- (6) Die HBK Essen erlässt zur Regelung ihrer Aufgaben eine Hochschulordnung und sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Alle Ordnungen, zu veröffentlichenden Beschlüsse und zu veröffentlichenden Wahlergebnisse gibt die HBK Essen hochschulöffentlich bekannt. Die Regelungen für hochschulöffentliche Bekanntmachungen beschließt das Präsidium.
- (7) Die HBK Essen unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu veranstaltet sie regelmäßig Ausstellungen mit Werken der bildenden Kunst ihrer Studierenden und Lehrenden. Durch Informationsveranstaltungen, kuratierte Ausstellungen von Gastkünstlern, Konzerte, Vorträge, Symposien und Publikationen initiiert, sucht und pflegt sie einen lebendigen und kontinuierlichen Austausch und Kontakt mit der Öffentlichkeit.

§ 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung und Transfer, Lehre und Studium

Die HBK Essen stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) verbürgten Rechte wahrnehmen können. Die HBK Essen garantiert und achtet die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft, welche insbesondere die Freiheit der Kunstausübung, die Freiheit der Herstellung, Verbreitung und Darbietung von Kunstwerken, die Freiheit künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung sowie die Freiheit der Lehre und des Studiums umfasst. Die Mitglieder und Angehörigen der HBK Essen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit und zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

§ 4 Rechtsstellung

Rechtsträger der HBK Essen ist die HBK Essen GmbH mit Sitz in Essen.

ZWEITER ABSCHNITT AUFBAU UND ORGANISATION

§ 5 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der HBK Essen sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, die Kanzlerin/der Kanzler, das neben- und hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Lehrbeauftragten, Doktorandinnen/Doktoranden und die immatrikulierten Studierenden.
- (2) Angehörige der HBK Essen sind die Professorinnen/Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen/Gastprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Ehrenmitglieder, Zweithörerinnen/Zweithörer und Gasthörerinnen/Gasthörer, Stipendiatinnen/Stipendiaten und ehemalige Studierende.
- (3) Mitglieder der HBK Essen gliedern sich in einzelne Mitgliedsgruppen. Diese sind bei der Besetzung von Gremien mit zu berücksichtigen. Jeder Mitgliedsgruppe ist ausreichend Möglichkeit zu geben, ihre Interessen zu vertreten. In sachlich begründeten Ausnahmen kann im Einzelfall von dieser Regel abgewichen werden.
- (4) Die einzelnen Mitgliedsgruppen sind
 1. die hauptberuflich beschäftigten Professorinnen/Professoren,
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter inklusive der Lehrbeauftragten,
 3. die künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter inklusive der Lehrbeauftragten,
 4. die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 5. die Studierendenschaft.
- (5) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der HBK Essen gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.

§ 6 Organe, Gremien

Organe der HKB Essen sind:

1. die Hochschulkonferenz,
2. der Senat,
3. das Präsidium und
4. das Kuratorium.

Gremien werden durch das Präsidium oder den Senat eingerichtet. Die Zusammensetzung, die Verfahrensgrundsätze und die Wahlen erfolgen gemäß §§ 12 - 14 KunstHG.

§ 7 Hochschulkonferenz

- (1) An der Hochschulkonferenz dürfen alle Mitglieder der HBK Essen gemäß § 5 Absatz 1 teilnehmen. Die Hochschulkonferenz wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Die Hochschulkonferenz berät allgemeine Themen der HBK Essen. Die Hochschulkonferenz kann Empfehlungen an die anderen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der HBK Essen aussprechen.
- (3) Die Hochschulkonferenz findet einmal im Jahr statt. Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, lädt mit einer Frist von drei Wochen zu der Hochschulkonferenz unter Angabe der Themen ein. Eine Einladung per Aushang und Bekanntgabe auf der Internetseite der HBK Essen ist ausreichend. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine persönliche Einladung.
- (4) Weitere Themenvorschläge der Mitglieder zur Hochschulkonferenz müssen der Präsidentin/dem Präsidenten bis mindestens eine Woche vor dem Termin der Hochschulkonferenz vorliegen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beratung des Themas.

§ 8 Senat

- (1) Im Senat sind alle Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Absatz 4 der HBK Essen vertreten. Die einzelnen Mitgliedsgruppen sind bei allen Beratungen und Entscheidungen des Senats gleichberechtigt mit einzubinden. Jeder Mitgliedsgruppe ist ausreichend Möglichkeit zu geben, ihre Interessen zu vertreten.
- (2) Der Senat besteht aus:
 1. der Präsidentin/dem Präsidenten,
 2. den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
 3. der Kanzlerin/dem Kanzler,
 4. den hauptberuflich beschäftigten Professorinnen/Professoren,
 5. einer Vertreterin/einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter inklusive der Lehrbeauftragten,
 6. einer Vertreterin/einem Vertreter der künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter inklusive der Lehrbeauftragten,
 7. einer Vertreterin/einem Vertreter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 8. einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter gemäß Nummer 5 bis 7 werden von der jeweiligen Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewählt. Das Verfahren der Wahl und die Amtszeit bestimmen die Gruppen selbst und können dieses in einer Wahlordnung festlegen. Die Amtszeit darf vier Jahre nicht überschreiten.

- (4) Die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden wird von den Studierenden bestimmt. Ist die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden Vorsitzende/Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), hat diese/dieser gleichwohl eine Stimme.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und die Kanzlerin/der Kanzler sind antragsberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt. Jedes weitere Mitglied des Senats hat eine Stimme. Die Kanzlerin/der Kanzler verfügt zusätzlich über ein Vetorecht in Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen oder strategischen Interessen der HBK Essen GmbH betreffen. Das Veto ist zu begründen. Näheres regelt § 13 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (6) Bei Beschlüssen und dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln, dem Erlass der Studien- und Prüfungsordnung sowie bei der Beschlussfassung in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, verfügt die Gruppe der hauptberuflich beschäftigten Professorinnen/Professoren über die Mehrheit der Stimmen. Sind in einer Senatssitzung nicht ausreichend Stimmen dieser Gruppe vertreten, wird die Stimme jedes Mitglieds dieser Gruppe soweit erhöht, bis das Quorum erreicht ist.
- (7) Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Senatssitzungen ein. Sitzungen des Senats finden einmal pro Semester statt. Zusätzliche Sitzungen können jederzeit durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen werden. Die Präsidentin/der Präsident muss zu einer Senatssitzung einladen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats verlangt. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- (8) Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Präsidentin/dem Präsidenten bis mindestens eine Woche vor dem Termin der Senatssitzung vorliegen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beratung des Vorschlags.
- (9) Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident übernimmt den Vorsitz der Senatssitzung.
- (10) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Senat ist bestrebt, einstimmige Beschlüsse zu fassen. Andernfalls beschließt dieser mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.
- (11) Der Senat fasst seine Beschlüsse in Senatssitzungen oder im Umlaufverfahren. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Eine Beschlussfassung per E-Mail ist zulässig.
- (12) Der Senat kann auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit von Vertreterinnen/Vertretern der HBK Essen GmbH, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen, tagen und entscheiden, wenn keine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen berührt sind.
- (13) Personen, die nicht Mitglieder der HBK Essen sind, können nur nach Zustimmung des Senats an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (14) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat berät und entscheidet über die grundsätzlichen Belange der HBK Essen.
- (2) Dazu gehören insbesondere die Beratung und Entscheidung über:
 1. das Leitbild und die Ziele der HBK Essen.
 2. den Erlass und die Änderung von Ordnungen der HBK Essen. Die Hochschulordnung wird vom Senat mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
 3. die Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, der Forschung, der Kunstausübung sowie des Transfers, der Kunst, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, des wissenschaftlichen Forschungsprofils, der Qualitätsentwicklung sowie der Evaluation und zum Haushalt der HBK Essen.
 4. den vom Präsidium entwickelten und vorgelegten in der Regel fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, die Entgegennahme regelmäßiger Berichte über den Fortschritt der Umsetzung sowie die Überprüfung der Erreichung der im Hochschulentwicklungsplan festgelegten Ziele.
 5. den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums und Entlastung des Präsidiums.
 6. die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten nach § 10 Absatz 3.
 7. die Wahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten nach § 10 Absatz 3.
 8. die Einrichtung weiterer Gremien und Beschluss über deren Aufgaben.
 9. den Beschluss der Leitlinien gemäß § 2 Absatz 5 auf Vorschlag des Kuratoriums.
- (3) Bei Entscheidungen der HBK Essen GmbH, die die Sicherung der akademischen Belange der HBK Essen betreffen, kann der Senat gestaltend mitwirken.

§ 10 Präsidium

- (1) Die HBK Essen wird von einem Präsidium geleitet.
- (2) Dem Präsidium gehören an
 1. die Präsidentin/der Präsident,
 2. die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und
 3. die Kanzlerin/der Kanzler.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident und die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident oder die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren vom Senat für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Aus wichtigem Grund und bei nachgewiesenem Fehlverhalten zum Nachteil der Hochschule kann der Senat der Präsidentin/dem Präsidenten mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen des Organs das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird die Präsidentin/der Präsident neu gewählt. Wählt der Senat eine neue Präsidentin/einen neuen Präsidenten, endet damit automatisch die Amtszeit des gesamten Präsidiums.
- (5) Aus wichtigem Grund und bei nachgewiesenem Fehlverhalten zum Nachteil der Hochschule kann der Senat einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten oder der Kanzlerin/dem Kanzler mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen des Organs das Misstrauen aussprechen. Damit endet automatisch die Amtszeit der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten oder der Kanzlerin/des Kanzlers.
- (6) Die Kanzlerin/der Kanzler wird durch die HBK Essen GmbH aus dem Kreise der Geschäftsführer der HBK Essen GmbH ernannt. Die HBK Essen GmbH kann die Kanzlerin/den Kanzler jederzeit abberufen und eine neue Kanzlerin/einen neuen Kanzler ernennen.

- (7) Die Präsidiumssitzungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet, bei Verhinderung von einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten. Die Präsidentin/der Präsident lädt mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu der Präsidiumssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen oder im Umlaufverfahren. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Eine Beschlussfassung per E-Mail ist zulässig.
- (9) Die Präsidentin/der Präsident oder die Kanzlerin/der Kanzler kann Beschlüssen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Senat.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet die HBK Essen. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der HBK Essen, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit in dieser Ordnung festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger. Es ist für die Durchführung der Evaluation und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich.
- (2) Grundsätzlich sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten verantwortlich für die akademischen Belange der HBK Essen. Die Kanzlerin/der Kanzler ist verantwortlich für die Geschäftsbereiche Haushalt, Wirtschaft, Recht und Verwaltung der HBK Essen.
- (3) Das Präsidium beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem den Mitgliedern des Präsidiums Zuständigkeiten zugewiesen werden, die diese in eigener Verantwortung erledigen.
- (4) Das Präsidium kann Gremien einrichten und diesen bestimmte Aufgaben zuweisen.
- (5) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Senats vor. Das Präsidium ist dem Senat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht wird hochschulintern veröffentlicht.
- (6) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es beschließt über die Regelungen für hochschulöffentliche Bekanntmachungen.
- (7) Das Präsidium setzt im Einvernehmen mit den Fachgebietsleitungen und der Institutsleitung ein Gleichstellungsziel fest, welches auf das Erreichen eines angemessenen Verhältnisses zwischen Professorinnen und Professoren in den Fachgebieten ausgerichtet ist. Der Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (8) Die Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der HBK Essen haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten, soweit die vorliegende Ordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Präsidium benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. Das Präsidium ist wie ein Mitglied der jeweiligen Organe und Gremien einzuladen und zu informieren.
- (9) Das Präsidium hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Präsidium hat Abhilfe zu schaffen und den Senat zu unterrichten.

§ 12 Präsidentin/Präsident

- (1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt und repräsentiert die HBK Essen nach innen und außen. Die Präsidentin/der Präsident wird durch einen oder mehrere Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten vertreten. Die Präsidentin/der Präsident übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern oder Angehörigen der HBK Essen übertragen. Die Präsidentin/der Präsident ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Lehrenden beziehungsweise des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals einschließlich aller weiteren Personen, welche unmittelbar für Studium und Lehre sowie Kunst- und Designausübung, Forschung und Wissenstransfer tätig sind.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Dieser/diesem steht insoweit gegenüber den zur Lehre verpflichteten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident kann unter Einhaltung der Bestimmungen des § 73a Absatz 4 Hochschulgesetz NRW (HG) und des § 9 Berufsordnung die Führung des Professorentitels verleihen.
- (4) Auf Vorschlag der jeweiligen Fachgebiete setzt die Präsidentin/der Präsident die Prüfungskommissionen gemäß den jeweiligen Ordnungen ein.
- (5) Widerspricht die Präsidentin/der Präsident Beschlüssen des Präsidiums, so entscheidet der Senat gemäß § 10 Absatz 9, soweit keine Einigung zustande kommt.

§ 13 Kanzlerin/Kanzler

- (1) Die Kanzlerin/der Kanzler ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen sowie nichtkünstlerischen Personals mit Ausnahme der Organisationseinheit Hochschulkommunikation, für welche eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident verantwortlich ist.
- (2) Widerspricht die Kanzlerin/der Kanzler Beschlüssen eines Organs der Hochschule, die die wirtschaftlichen oder strategischen Interessen der HBK Essen GmbH betreffen, ist nach frühestens einer Woche eine erneute Abstimmung herbeizuführen. Hält die Kanzlerin/der Kanzler ihr/sein Veto gegen einen erneuten Beschluss aufrecht, so kann die Angelegenheit dem Präsidium vorgelegt werden. Bei Nichteinigung erfolgt eine Konfliktregelung gemäß § 19.
- (3) Widerspricht die Kanzlerin/der Kanzler Beschlüssen des Präsidiums, so entscheidet der Senat gemäß § 10, Absatz 9, soweit keine Einigung zustande kommt.

§ 14 Kuratorium

- (1) Die HBK Essen kann ein Kuratorium einrichten.
- (2) Das Kuratorium berät die Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der HBK Essen. Es erarbeitet Empfehlungen und Vorschläge und leitet diese an die zuständigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger weiter.
- (3) Das Kuratorium fördert die gesellschaftliche Vernetzung der HBK Essen im Allgemeinen und insbesondere auf akademischem Gebiet.
- (4) Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft und dem akademischen und öffentlichen Leben angehören. Es bestellt seine Mitglieder in Absprache mit dem Präsidium selber. Die Studierendenschaft kann eine Vertreterin/einen Vertreter in das Kuratorium entsenden.

- (5) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Das Kuratorium wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Es tagt mindestens einmal jährlich.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Fakultät und Fachgebiete, Institut für Kunstwissenschaft, kunstwissenschaftliches Begleitstudium

- (1) Die HBK Essen besteht aus der Fakultät für Kunst und dem Institut für Kunstwissenschaft als organisatorische Grundeinheiten.
- (2) Die Fakultät für Kunst gliedert sich in die Fachgebiete Bildhauerei, Fotografie/Medienkunst und Malerei/Grafik. Dem Fachgebiet Bildhauerei ist der Studiengang Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) Bildhauerei, dem Fachgebiet Fotografie/Medienkunst der Studiengang Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) Fotografie/Medienkunst und dem Fachgebiet Malerei/Grafik der Studiengang Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) Malerei/Grafik zugeordnet.
- (3) Das kunstwissenschaftliche Begleitstudium der HBK Essen ist ein studienübergreifendes Studienangebot. Es wird vom Institut für Kunstwissenschaft angeboten. Das kunstwissenschaftliche Begleitstudium bildet keinen eigenständigen Studiengang, sondern ist fester und obligatorischer Bestandteil der künstlerischen Studiengänge und besteht aus wissenschaftlichen Lehrangeboten aus den Bereichen Philosophie/Ästhetik, Kunsttheorie, Kunstgeschichte und Professionalisierung.

§ 16 Fachgebietsleitung, Fachgebietsrat, Institutsleitung, Institutsrat

- (1) Alle Mitglieder der HBK Essen gemäß § 5 Absatz 4 Ziffer 1 und 3 eines Fachgebiets bilden den Fachgebietsrat. Der Fachgebietsrat berät und unterstützt die Fachgebietsleitung bei ihren Aufgaben. Der Fachgebietsrat tritt sich mindestens einmal im Semester. Die Fachgebietsleitung lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu der Sitzung des Fachgebietsrates ein, bereitet die Sitzung vor und übernimmt dessen Vorsitz. Einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden soll im Fachgebietsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums gegeben werden.
- (2) Je Fachgebiet wird eine festangestellte Hochschullehrerin/ein festangestellter Hochschullehrer als Fachgebietsleitung bestimmt. Die fest angestellten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eines Studiengangs bestimmen einvernehmlich die Fachgebietsleitung. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Einigung, bestimmt die Präsidentin/der Präsident die Fachgebietsleitung. Gibt es nur eine festangestellte Hochschullehrerin/einen festangestellten Hochschullehrer in einem Fachgebiet, übernimmt diese/dieser die Fachgebietsleitung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Fachgebietsleitung leitet das Fachgebiet und vertritt dieses innerhalb der HBK Essen. Die Fachgebietsleitung erstellt den Entwicklungsplan des Fachgebiets, der zugleich als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan dient. Die Fachgebietsleitung ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation gemäß Evaluationsordnung, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Die Fachgebietsleitung gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Diese entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachgebiets und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachgebiets ihre Pflichten erfüllen.

- (4) Alle Mitglieder der HBK Essen gemäß § 5 Absatz 4 Ziffer 1 und 2 des Instituts für Kunstwissenschaft bilden den Institutsrat. Der Institutsrat berät und unterstützt die Institutsleitung bei ihren Aufgaben. Der Institutsrat tritt sich mindestens einmal im Semester. Die Institutsleitung lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu der Sitzung des Institutsrates ein, bereitet die Sitzung vor und übernimmt dessen Vorsitz. Einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden soll im Institutsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums gegeben werden.
- (5) Das Institut für Kunstwissenschaft wird von einer wissenschaftlichen Hochschullehrerin/einem wissenschaftlichen Hochschullehrer geleitet. Die fest angestellten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Instituts für Kunstwissenschaft bestimmen einvernehmlich die Institutsleitung. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Einigung, bestimmt die Präsidentin/der Präsident die Institutsleitung. Gibt es nur eine festangestellte Hochschullehrerin/einen festangestellten Hochschullehrer im Institut für Kunstwissenschaft, übernimmt diese/dieser die Institutsleitung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (6) Die Aufgaben der Institutsleitung sind identisch mit den Aufgaben der Fachgebietsleitung gemäß § 16 Absatz 3.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der HBK Essen gemäß § 5 sind, wahr. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der HBK Essen hin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Berufungskommission und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Sie ist wie ein Mitglied der jeweiligen Organe und Gremien einzuladen und zu informieren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch alle weiblichen Mitglieder der HBK Essen gemäß § 5 Absatz 1 gewählt. Zur Wahl stellen kann sich das weibliche hauptberuflich tätige Hochschulpersonal. Die Wahl ist vier Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 18 Beauftragte/Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Beauftragte/der Beauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (Betroffene). Sie wirkt auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Betroffenen sowie die Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften hin. Dies betrifft insbesondere die Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium.
- (2) Die Beauftragte/der Beauftragte nimmt Beschwerden von Betroffenen entgegen. Diese/Dieser hat die Bedürfnisse der Betroffenen nicht berücksichtigende Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Präsidium hat Abhilfe zu schaffen und den Senat zu unterrichten.
- (3) Die Beauftragte/der Beauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Berufungskommission und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Sie ist wie ein Mitglied der jeweiligen Organe und Gremien einzuladen und zu informieren.
- (4) Die Beauftragte/der Beauftragte wird durch alle Betroffenen der HBK Essen gewählt. Zur Wahl stellen können sich alle Mitglieder der HBK Essen gemäß §5 Absatz 1. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 19 Regelung in Konfliktfällen

- (1) Eine Ombudsperson der Hochschule kann von allen Mitgliedern der Gremien und Organe der HBK Essen und der Geschäftsführung der HBK Essen GmbH zur Moderation in Konfliktfällen, die nicht durch eine Beratung im Senat oder Präsidium oder einen Beschluss des Senats oder des Präsidiums gelöst werden können, in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Ombudsperson übt ihr Amt vertraulich, unparteiisch und ehrenamtlich aus. Sie versteht sich als Beratungs- und Vermittlungseinrichtung. Die Ombudsperson lässt sich von den Prinzipien der Verfahrensfairness und der Transparenz für die Beteiligten leiten.
- (3) Die Ombudsperson wird von den Mitgliedern des Kuratoriums aus dem Kreise der Kuratoriumsmitglieder jeweils für eine Periode von drei Jahren gewählt.
- (4) Sollte die vermittelnde Funktion der Ombudsperson nicht zur Beilegung des Konfliktes führen, kann eine hochschulexterne Mediatorin/ein hochschulexterner Mediator mit dem Ziel der Konfliktlösung einbezogen werden.

§ 20 studentische Selbstverwaltung

- (1) Die an der HBK Essen eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft regelt Ihre Angelegenheiten auf Grundlage des KunstHG und dieser Ordnung selbst. Die Studierendenschaft gibt sich eine Ordnung.
- (3) Die Studierendenschaft wählt gemäß ihrer Ordnung einen AStA. Der AStA entsendet Vertreterinnen/Vertreter gemäß ihrer Ordnung in die anderen Organe der HBK Essen.

DRITTER ABSCHNITT HOCHSCHULPERSONAL

§ 21 künstlerische, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

- (1) Künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind den Fachgebieten gemäß § 15 Absatz 2 zugeordnet. Diese nehmen Aufgaben in der Lehre, der Kunstausübung, der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Studiums einschließlich der Prüfungen wahr und erbringen künstlerische Dienstleistungen.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind dem Institut für Kunstwissenschaft gemäß § 15 Absatz 3 zugeordnet. Diese nehmen Aufgaben in der Lehre, der Forschung, der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Studiums einschließlich der Prüfungen wahr und erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen.
- (3) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung übernehmen Aufgaben in der Verwaltung und bei der Organisation und Durchführung des Studiums sowie alle weiteren Tätigkeiten, die den Betrieb der HBK Essen gewährleisten.
- (4) Die HBK Essen unterstützt und ermutigt die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu einer ständigen Weiterbildung in künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen oder verwaltungstechnischen Bereichen.

§ 22 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

- (1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die von der Landesregierung aufgestellten Anforderungen an Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu erfüllen. Nach der gegenwärtigen landesrechtlichen Regelung gilt Folgendes:
1. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer haben inhaltlich ihr Fachgebiet durch Vorlesungen, Übungen und Praktika im Rahmen der Aufgaben selbständig zu vertreten, welche die HBK Essen nach dem KunstHG wahrnehmen muss und welche sie sich selbst gestellt hat. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, in angemessenem Umfang Themen für Bachelorthesen anzubieten und diese zu betreuen sowie an den entsprechenden Hochschulprüfungen als Prüferin/Prüfer mitzuwirken. Von vollzeitbeschäftigten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern wird die Betreuung von mindestens vier Abschlussarbeiten sowie die Erstellung von mindestens vier Zweitgutachten pro Semester erwartet.
 2. Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer ist zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben berechtigt und verpflichtet. Sie/er kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Hochschule unter Benutzung der vorhandenen Einrichtungen anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung betreiben und künstlerische Tätigkeiten ausüben.
 3. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer übernehmen in angemessenem Umfang Aufgaben in der Selbstverwaltung der HBK Essen. Sie wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit.
- (2) Das Berufungsverfahren wird in der Berufsordnung geregelt und ist nach den Bestimmungen des § 31 des KunstHG ausgerichtet.

VIERTER ABSCHNITT GRADE, STUDIUM, PRÜFUNGEN

§ 23 Hochschulgrade

Die HBK Essen verleiht auf Grund von Hochschulprüfungen die in den gültigen Prüfungsordnungen festgelegten Grade.

§ 24 Immatrikulation, Studienzeit, Exmatrikulation

Näheres zur Immatrikulation, Studienzeit und Exmatrikulation regelt die Studienordnung.

§ 25 Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen gemäß den gültigen Prüfungsordnungen.

FÜNFTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Hochschulordnung, beschlossen vom Senat am 18.07.2018, tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Hochschulordnung der HBK Essen vom 18.05.2018 außer Kraft.

Essen, den 24.07.2018

Prof. Stephan Schneider

Präsident der Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe

Kanzler der Hochschule der bildenden Künste Essen